



HVBG

HVBG-Info 13/1985 vom 04.07.1985, S. 0076 - 0079, DOK 474.1:452.2/017-SG

**Kein Bezug von UV-Waisenrente (§ 595 Abs. 2 RVO) bei Verzicht von Teilen der Ausbildungsvergütung - Urteil des SG Dortmund vom 16.04.1985 - S 17 U 330/83**

Verzicht auf einen Teil der Bruttobezüge aus dem Ausbildungsverhältnis zwecks Unterschreitung des Grenzbetrages (§ 595 Abs. 2 RVO mit dem Ziel des Weiterbezugs der Waisenrente;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des SG Dortmund vom 16.04.1985 - S 17 U 330/83 - (Berufung läuft beim LSG Nordrhein-Westfalen unter Az.: L 15 U 14/85. Vom Ausgang des Verfahrens wird berichtet.)

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Der Kläger hatte zunächst auf DM 61,-- später auf DM 48,-- seiner Ausbildungsvergütung verzichtet. Dies war tarifvertraglich zulässig. Den Verzicht verschwieg er gegenüber der Berufsgenossenschaft. Auch die Auskünfte des Arbeitgebers ließen den Verzicht zunächst nicht erkennen.

Das Sozialgericht Dortmund hat in seinem als Anlage beigefügten Urteil vom 16.04.1985 - S 17 U 330/83 - ausführlich begründet, daß der Verzicht auf Ausbildungsvergütung, auch wenn er tarifvertraglich zulässig ist, den Anspruch auf Waisenrente nicht aufrechterhält. Es komme auf die zustehenden, nicht auf die tatsächlich ausgezahlten Bezüge an. Die Abrede zwischen den Vertragspartnern habe keine Wirkung gegenüber der Berufsgenossenschaft. Tarifvertraglich zulässige Entgeltverzichte bezweckten, sinnlose Rentenversicherungs-Beitragsleistungen zu vermeiden. Der Kläger habe dagegen mit seinem Verzicht die Voraussetzung des § 595 Abs. 2 RVO umgehen wollen. Dies sei zu mißbilligen, denn auch gegenüber dem verstorbenen Versicherten hätte er einen Anspruch nur in Höhe des Unterhaltsbedarfs gehabt. Schließlich habe der Gesetzgeber die Höchstgrenze für Ausbildungsvergütungen 1977 deshalb eingeführt, um zur Unterhaltersatzfunktion der Waisenrente zurückzukehren, die die Rechtssprechung aus den Augen verloren hatte, als sie auch solche Ausbildungsvergütungen als für Waisenrentenbezüge unschädlich bezeichnet hatte, die den Bedarf an Unterhalt voll deckten. Das Sozialgericht führt weiter aus, daß dem Kläger auch kein Vertrauensschutz zusteht. Möglicherweise habe der Kläger die Rechtsfolgen seines Verhaltens nicht gekannt. Darauf komme es aber nicht an, denn der Kläger habe alle Tatbestände gekannt, aus denen sich die Rechtswidrigkeit ergebe. Er könne sich auch nicht darauf berufen, daß er von seiner Ausbildungsfirma und von dritten Stellen über die Rechtslage falsch belehrt worden sei. Ebensowenig könne er sich darauf berufen, daß der Rentenversicherungsträger den Verzicht berücksichtigt hätte. Allein maßgeblich sei die Kenntnis der Tatsachen, die die Aufhebung des Leistungsverwaltungsaktes und den Rückforderungsanspruch

rechtfertigten.